

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 19. Juni 2013 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181), zuletzt geändert am 31. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 74, S. 271–273), beschlossen.

Artikel 1

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt **neugefasst**:

„(1) Für die Zulassung zum Studium im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Nachweis von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none">– interdisziplinäre Analyse und Bearbeitung komplexer Probleme unter Anwendung unterschiedlicher Wissensformen (6 ECTS-Punkte)– Rhetorik und Theorie des mündlichen Ausdrucks (3 ECTS-Punkte)– schriftlicher Ausdruck und Theorie der Schrift (3 ECTS-Punkte)– Recherche und Theorie der Informationsmedien (3 ECTS-Punkte)
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none">– Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen– Nachweis von 3 ECTS-Punkten im Bereich Angewandte Mathematik, Umgang mit Zahlen, Statistik– Nachweis von jeweils 3 ECTS-Punkten in drei der vier folgenden Bereiche:<ul style="list-style-type: none">a) Grundlagen der Kultur- oder Geschichtswissenschaftenb) Grundlagen der Politik-, Staats- oder Verwaltungswissenschaftenc) Grundlagen der Lebenswissenschaftend) Grundlagen der Geo- oder Umweltwissenschaften

4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none">– Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen– Nachweis von 12 ECTS-Punkten in den für das dritte Fachsemester geforderten Bereichen– Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich einer der nachfolgend genannten Spezialisierungslinien:<ul style="list-style-type: none">a) für die Spezialisierungslinie Kultur und Geschichte je 3 ECTS-Punkte in den Bereichen Kulturwissenschaften und Geschichtswissenschaftenb) für die Spezialisierungslinie Governance 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine politische Theorie oder Allgemeine Politische Philosophie, Allgemeine Ideengeschichte und 3 ECTS-Punkte im Bereich Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft oder Politische Soziologiec) für die Spezialisierungslinie Life Sciences 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften und 3 ECTS-Punkte im Bereich Biochemie oder Organische Chemied) für die Spezialisierungslinie Geo- und Umweltwissenschaften 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften und 3 ECTS-Punkte im Bereich Anorganische Chemie oder Umweltchemie
------------------------	--

Die erbrachten Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Freiburg, den 20. Juni 2013



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor